

Beitragsrechtliche Beurteilung von Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen ab 1. Januar 2018

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Zur Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 5 SGB V ab 1. Januar 2018 werden nähere Hinweise gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 2017/465 vom 25. August 2017 sind wir unter Ziffer 3 auf die Änderung des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ab 1. Januar 2018 eingegangen. Ergänzend dazu geben wir nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nachfolgend weitere Hinweise:

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

1. Betroffene Altersvorsorgeleistungen

Nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz SGB V bleiben „Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes“ (EStG) außer Betracht. Damit wird erreicht, dass Leistungen aus einer Riester-geförderten bAV genauso wie Leistungen aus einer Riester-geförderten reinen privaten Altersversorgung von den Versorgungsbezügen ausgenommen sind.

Nach § 92 Satz 1 EStG hat der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen dem Zugeberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster u. a. über den Stand des Altersvorsorgevermögens (im Rahmen der Riester-Förderung) zu erteilen. Die aus diesem Altersvorsorgevermögen resultierende Leistung ist von den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ausgenommen.

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Nach der Gesetzesbegründung müssen die Beiträge, die zu Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG führen, (nur) dem Grunde nach förderfähig im Rahmen der Riester-Förderung sein, z. B. weil der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung erfüllt werden. Darauf, ob die Förderung tatsächlich erfolgt ist oder ob im Zeitpunkt der Beitragszahlung eine Förderberechtigung bestand, kommt es nicht an. Der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG für geförderte Beiträge ist hierbei folglich unbeachtlich. Altersvorsorgevermögen im vorgenannten Sinne kann also immer nur dann vorliegen, wenn sich die steuerpflichtige Person bewusst für die Riester-Förderung entschieden hat. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sie der Versorgungseinrichtung in der Vergangenheit mitgeteilt hat oder mit Wirkung für die Zukunft mitteilt, dass sie diese Förderung in Anspruch nehmen möchte und die Versorgungseinrichtung daraufhin ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnimmt. Ein Zulagenantrag muss nicht gestellt werden.

Wird das Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG nicht – wie üblich – als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans, sondern z. B. als Einmalkapitalbetrag, ausgezahlt, handelt es sich grundsätzlich um eine sog. schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Die steuerliche Förderung ist dann – bis auf die in § 93 EStG aufgeführten Ausnahmefälle – zurückzuzahlen. Da es für die beitragsrechtliche Beurteilung jedoch nur auf die grundsätzliche Förderfähigkeit ankommt, sind auch Auszahlungen von nicht mehr gefördertem Altersvorsorgevermögen nach einer schädlichen Verwendung von Versorgungsbezügen ausgenommen. Gleiches gilt für Auszahlungen aus von vornherein zwar förderfähigem, aber tatsächlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen.

In das Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG fließen nur die Beiträge ein, soweit der Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG zugunsten der Riester-Förderung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG verzichtet hat. Soweit zusätzlich Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG entrichtet worden sind, dürfen diese nicht in der Bescheinigung nach § 92 EStG abgebildet werden. Ansonsten würde es zu einer doppelten Beitragsfreistellung sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase kommen, was mit der Intention der Gesetzesänderung nicht im Einklang stehen würde.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen im Bereich der bAV gehören im Übrigen nur Beiträge, die zum Aufbau einer bAV im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die an eine Versorgungseinrichtung gezahlt werden, kommt die Förderung dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben (wie z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), gehören Letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).

2. Zeitweise Riester-Förderfähigkeit („Mischverträge“)

Bestand für den Vertrag in der Ansparphase teilweise keine Riester-Förderfähigkeit (z. B. vor Einführung der Riester-Förderung durch das Altersvermögensgesetz zum 1. Januar 2002 oder vor der aktiven Entscheidung des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme einer Riester-Förderung), kann es in der Auszahlungsphase nicht zu einer vollständigen Beitragsfreistellung der Leistung kommen, da für diese Zeiträume kein Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG vorliegt. Insoweit ist die spätere Altersleistung dann aufzuteilen in einen Teil, der auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht (kein Versorgungsbezug), und in einen Teil, der nicht auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht (Versorgungsbezug). Meldepflichtig im Rahmen des Zahlstellen-Meldeverfahrens ist nur der Teil der Leistung, der Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V darstellt.

3. Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2018

Die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ist ohne Übergangsregelung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und entfaltet damit ab diesem Zeitpunkt ihre beitrags- und melderechtlichen Wirkungen, die von den Zahlstellen und den Krankenkassen zu beachten sind. Betriebliche Riester-Renten werden damit weder von der Beitragspflicht als Versorgungsbezüge noch vom Zahlstellen-Meldeverfahren erfasst.

Sofern laufende Riester-Renten in vollem Umfang nicht mehr als Versorgungsbezüge gelten, haben die Zahlstellen eine Abmeldung zum 31. Dezember 2017 zu übermitteln. Verliert die Rentenleistung nur zum Teil die Eigenschaft eines Versorgungsbezuges, ist ab 1. Januar 2018 die geänderte Höhe des Versorgungsbezuges zu melden.

Bei einmaligen Leistungen (Kapitalabfindungen/-leistungen) aus einem betrieblichen Riester-Vertrag, die vor dem 1. Januar 2018 ausgezahlt wurden bzw. werden und die nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V für die Beitragsbemessung auf 120 Monate aufzuteilen sind, endete die Beitragspflicht am 31. Dezember 2017, sofern die Eigenschaft als Versorgungsbezug in vollem Umfang weggefallen ist. Sofern die einmalige Leistung nur zum Teil die Eigenschaft als Versorgungsbezug verloren hat, ist eine Aufteilung in einen Versorgungsbezugs- und einen Nichtversorgungsbezugs-Anteil erforderlich, aus dem sich für die Zeit ab 1. Januar 2018 für die Restdauer des 120-Monate-Zeitraums eine neue monatliche beitragspflichtige Einnahme ergibt; der Verlauf des 120-Monats-Zeitraums wird hierdurch nicht berührt. Dabei ist die Mindesteinnahmegrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V (ab 1. Januar 2018: 152,25 EUR) zu beachten. Einer Änderung der ursprünglichen Meldung durch die Zahlstelle bedarf es nicht, sofern diese unter Geltung des zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Rechts richtig abgegeben worden ist. Die Krankenkassen werden dann in beiden zuvor erwähnten Fallkonstellationen nur außerhalb des Zahlstellen-Meldeverfahrens durch die betroffene Person oder die Zahlstelle Kenntnis von der beitragsrechtlichen Änderung erhalten können. In diesen Fällen wird die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Zahlstelle erforderlich sein, aus der hervorgeht, in welcher Höhe die ursprünglich ausgezahlte Kapitaleistung auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht.

4. Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V wirkt sich im Anwendungsbereich des § 240 SGB V in der Weise aus, dass die auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruhende Leistung nicht als Versorgungsbezug mit dem allgemeinen Beitragssatz, sondern als sonstiges Einkommen mit dem ermäßigten Beitragssatz der Beitragspflicht unterworfen wird. Ungeachtet dessen gilt für die zeitliche Zuordnung § 5 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze-Selbstzahler („120stel-Regelung“). Riester-Leistungen sind im Rahmen der Auskunft- und Mitteilungspflichten außerhalb des Zahlstellen-Meldeverfahrens durch Bescheinigungen der Zahlstellen nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen